Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Den 16. Juli. **1880.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

420. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des von der General-Versammlung ihrer Aktionäre vom 16. Juni 1876 gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zum Zwecke der Tilgung einer zur Deckung der Kosten baulicher Anlagen kontrahirten schwebenden Schuld, sowie zum weiteren Ausbau und zur Ausrüstung der Bahn die Aufnahme einer Anleihe gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges.-S. S. 75) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission derartiger Obligationen in einer Gesammthöhe von drei Millionen Mark Reichswährung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§ 1. Die in Höhe von 3000000 Mark zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseiten dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung: „Vier und einhalbprozentige Prioritäts-Obligationen der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft"

nach dem beigefügten Schema A

in 1000 Stücken	zu 1000 M.	von Nr.	1—1000
„ 3000 „	„ 500 M.	„ „	1001—4000
„ 2500 „	„ 200 M.	„ „	4001—6500

ausgefertigt.

Die Obligationen werden mit Faksimile-Unterschriften zweier Mitglieder der Direktion und mit der eigenhändigen Unterschrift des Hauptkassen-Rendanten der Gesellschaft versehen.

§ 2. Die Obligationen werden mit vier und einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Breslau bei der Gesellschafts-Hauptkasse oder an anderen durch die Direktion öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstellen ausgezahlt.

Behufs Erhebung der Zinsen werden den Obligationen zunächst für fünf Jahre auf die vorbezeichneten Fälligkeitstermine lautende Coupons nebst Talons nach den beigefügten Schemas B und C beigegeben.

Bei Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für fernere fünf Jahre ausgereicht.

Die Zinscoupons und Talons werden mit Faksimile-Unterschriften zweier Mitglieder der Direktion versehen. Die Ausreichung jeder neuen Serie von Zinscoupons erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinscoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Fall eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage an nicht erfolgt ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 3. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation.

Zur Amortisation werden jährlich verwendet:

a. der Ueberschuß, welcher vom Ertrage der Oels-Gnesener Bahn nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der Zinsen der durch dieses Privilegium bewilligten Prioritäts-Obligationen, übrig bleibt, bis zur Summe von 15000 M. Reichswährung;

b. die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen.

Die Amortisation soll im Jahre 1885 aus dem vorstehend sub litt. a. bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1884 beginnen. Für die Jahre, in welchen ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur das etwaige sub litt. b. bezeichnete Zinsenersparniß verwandt.

Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Obligationen werden regelmäßig im ersten Jahres-Quartal, zuerst im Jahre 1885, durch das Loos bestimmt und innerhalb der nächsten 14 Tage öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Stücke zu 1000 M., 500 M. und 200 M. nach dem im § 1 angegebenen Verhältniß ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird dieser für die nächste Amortisation reservirt, resp. dem

nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten nächstjährigen Amortisationsbetrage hinzugerechnet.

Die Auslosung geschieht Seitens der Direktion unter Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machenden Termin, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt freisteht.

Der General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsregierung sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und hierdurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Aufsichtsbehörde alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

Die Kündigung aller Obligationen findet vor dem 15. Juni 1885 nicht statt.

§ 4. Die Auszahlung des Nominalbetrages der amortisirten Obligationen erfolgt am 2. Januar des auf das Jahr der Auslosung folgenden Jahres, zuerst also am 2. Januar 1886, und ebenso wie die Auszahlung des Nominalbetrages der etwa gekündigten Obligationen durch die Gesellschafts-Hauptkasse in Breslau oder andere durch die Direktion öffentlich bekannt zu machende Zahlungsstellen an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Aushändigung der letzteren und der zugehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons nebst Talons. Werden diese Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital behufs Einlösung derselben gekürzt. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung der Obligationen mit demjenigen Tage, an welchem dieselben nach den voraufgehenden Bestimmungen zur Rückzahlung fällig sind. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der im § 3 für das Auslosungsverfahren vorgeschriebenen Form verbrannt.

§ 5. Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht zur Realisirung eingegangen sind, werden während der auf den Fälligkeitstermin folgenden nächsten fünf Jahre von der Direktion der Gesellschaft jährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisirung ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund des Beschlusses einer General-Versammlung ihrer Aktionäre aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§ 6. Sind Obligationen, Zinscoupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion der Gesellschaft berechtigt, an Stelle der zurückzugebenden und zu vernichtenden Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer diesem Fall ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Obligationen an Stelle angeblich vernichteter oder verloren gegangener Obligationen nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizirung der letzteren, welche im Domicil der Gesellschaft bei dem dortigen Gericht erster Instanz nachzusuchen ist.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortificirt werden. Es wird jedoch demjenigen, welcher den Verlust der Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (conf. § 2) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 7. Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Prioritäts-Stamm-Aktien und Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht, so daß die vorgeschriebene Verzinsung und Amortisation der Obligationen der Zahlung von Dividenden an die Aktionäre unbedingt vorgeht.

Bis zur Tilgung der gesammten, nach diesem Privilegium zu emittirenden Obligationen darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dieselben zum Bahnkörper gehören oder zum vollständigen Transportbetriebe erforderlich sind, veräußern. Dies Veräußerungsverbot erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahn an den Staat, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zu solchen Anlagen und Einrichtungen, welche zu öffentlichen Zwecken, als zum Post- und Telegraphenbetriebe, zu polizeilichen und steuerlichen Einrichtungen dienen, oder zur Anlage von Packhöfen oder Waarenniederlagen oder zu sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes dienenden und, ohne diesen zu gefährden, auf den Vortheil der Gesellschaft abzielenden Einrichtungen.

Auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche zum Transportbetriebe nicht nothwendig sind. Darüber, ob hiernach die Veräußerung eines Grundstücks statthaft ist, entscheidet endgültig die zuständige Königliche Eisenbahn-Aufsichtsbehörde.

Die Gesellschaft darf keine neuen Prioritäts-Obligationen creiren, es sei denn, daß für die auf Grund dieses Privilegiums emittirten Obligationen ausdrücklich das Vorzugsrecht stipulirt wird.

§ 8. Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maßgabe des im § 3 vor-

geschriebenen Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a. wenn fällige Zinscoupons, obwohl sie zur Einlösung präsentirt werden, durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleiben,

b. wenn der Transportbetrieb auf der Oels-Gnesener Eisenbahn durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist,

c. wenn die in den §§ 3 und 4 festgesetzte Amortisation der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a und b bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar in dem Fall zu a bis zur Bezahlung des betreffenden Zinscoupons, in dem Fall zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes. In dem Fall zu c ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Obligation von diesem Recht nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, an welchem die Tilgung hätte erfolgen müssen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, darf die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 9. Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Schlesische Zeitung, die Breslauer Zeitung, die Posener Zeitung und den Dziennik poznański erfolgen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu treffenden Bestimmung.

§ 10. Auf die Auszahlung der Obligationen wie der Zinscoupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Siegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren. Gegeben Berlin, den 16. Juni 1880.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Maybach. Bitter.

Privilegium

wegen Ausgabe von 3000000 M. Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

Schema A.

Vier und einhalbprozentige Prioritäts-Obligation
der
Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft
№
über
. . . . . Mark Reichswährung.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von . . . . . Mark Reichswährung Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . emittirten Kapitale von 3000000 Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den . . . . . 188 .

Direktion
der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.) N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Kontrole Fol.

Der Hauptkassen-Rendant
N. N.
(im Original.)

— Rückseite der Obligation —
(Wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

Schema B.

. . . . . Mark . . Pfennig. Serie . . . №
Erster (Zweiter ꝛc.) Zins-Coupon
zur
vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligation der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft №
über . . . . Mark.

. . . . . Mark . . Pfennig hat Inhaber dieses Coupons vom . . ten . . . . 188 . ab bei unserer Hauptkasse oder an den etwa sonst durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Zahlstellen zu erheben.

Breslau, den . . . . . 18 .

Direktion
der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.) N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Verjährt am . . . . . 18 . .

Schema C.

Talon
zur
vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligation der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft
№
über . . . . Mark Reichswährung.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 des Privilegiums vom . . . . . 188 . bei unserer Hauptkasse oder den etwa sonst durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . te Serie

der Zinscoupons zu der oben bezeichneten Prioritäts-Obligation der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.
Breslau, den . . . . . 188 .
Direktion
der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.
(Trockener Stempel.) N. N. N. N.
(faksimilirt.) (faksimilirt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

406. Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg mit dem etatsmäßigen Gehalt von 600 M. und einem Gehaltszuschuß aus Kreismitteln von jährlich 600 M. ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte, auf diese Stelle reflektirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und Führungs-Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 3. Juli 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

427. Betreffend Einfuhr von Schafen aus Rußland.

Auf Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß — vorbehaltlich eines durch Seuchenausbrüche etwa schon früher bedingten Verbotes der Einfuhr von Schafen aus Rußland — die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus Rußland nur bis zum 1. September d. J. gestattet ist.

Oppeln, den 6. Juli 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen den Weitertransport der eingeführten Schafe in den diesseitigen Bezirk unsererseits Nichts entgegensteht.

Breslau, den 10. Juli 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

426. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Das Recht auf Revolution" nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Berlin, den 10. Juli 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 426 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Juli 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

412. Nach Maßgabe des § 2 des Regulativs vom 15. Februar v. J. über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps haben diejenigen jungen Leute, welche ihre Geeignetheit zum Eintritt in die Forstlehre darzulegen beabsichtigen, das Attest eines oberen Militärarztes darüber beizubringen, daß sie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten seien, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache haben und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienste begründe.

Da nun militärärztliche Atteste auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen nur zu erlangen sind, sobald die Aufforderung zur Ausstellung derselben durch die verordneten militärischen Instanzen ergeht, so ist durch Reskript des Herrn Ministers für Landwirthschaft; Domainen und Forsten vom 12. d. M., III. 2592, bestimmt worden, daß

Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes sich mit ihren bezüglichen Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden haben.

Letzteres ist gehalten, die körperliche Untersuchung in der Regel beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft zu veranlassen, in Ausnahmefällen aber auch zur außerterminlichen Anweisung eines Militärarztes zu schreiten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

417. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 16. Juni d. J. ein Regulativ über die Kreditirung der Tabakgewichtssteuer festgestellt hat, welches im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 468 ff. abgedruckt ist.

Das Regulativ ist auf jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte, jedem Zoll-Amte erster Klasse und jedem Steuer-Amte zur Einsicht für die Betheiligten vorhanden.

Breslau, den 3. Juli 1880.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

418. In Polgsen wird am 1. August d. J. eine mit der Kaiserlichen Postagentur vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 3. Juli 1880.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

423. Am 16. Juli d. J. tritt in Rosenthal, Kreis Habelschwerdt, eine Postagentur ins Leben, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Mittelwalde durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und folgendem Gange erhalten wird:

aus Mittelwalde 11 10 Vorm.,
in Rosenthal 12 40 Nachm.,
aus Rosenthal 3 0 „
in Mittelwalde 4 30 „

Breslau, den 9. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

421. XXXV. Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichniß für die Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Postanstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.	Bemerkungen.
Berghäuser, Kolonie	Neurode	Möhlten	Eckersdorf.	
Birgwitz, Dorf	Glatz	dto.	Pischkowitz.	
Böhmischwinkel, Dorf	dto.	dto.	Eckersdorf.	
Buschhäuser, Kolonie	dto.	dto.	Pischkowitz.	
Colonistenhäuser, Kolon.	Neurode	dto.	Eckersdorf.	
Dammer, Ober-, Mittel-, Nieder-, Dorf, Ritterg.	Steinau a. O.	Zedlitz, Kr. Steinau a. O.	Steinau a. O.	
Drachenbrunn, Dorf	Breslau	Groß-Nädlitz	Schwoitsch.	
Dürrkunzendorf, Dorf	Neurode	Möhlten	Eckersdorf.	
Eckersdorf, Dorf	dto.	dto.	Postanstalt.	
Eckersdorf, Klein-, Kolon.	dto.	Schlegel	Eckersdorf.	
Feldmühle, Mühle	dto.	Möhlten	dto.	
Hinter-Feldhäuser, Kol.	dto.	dto.	dto.	
Hochberg, Kolonie	Glatz	dto.	dto.	
Hockenberg, Vorwerk	Neurode	Schlegel	dto.	
Höllenhäuser, Kolonie	dto.	Möhlten	dto.	
Hollenau, Dorf	Glatz	Glatz	Pischkowitz.	
Kamnitz, Dorf, Rittergut	dto.	Schwedeldorf	dto.	
Koritau, Dorf, Rittergut	dto.	Glatz	dto.	
Krähenhäuser, Kolonie	dto.	Möhlten	Eckersdorf.	
Kuschenhäuser, Kolonie	Neurode	dto.	dto.	
Lanisch, Dorf	Breslau	Groß-Nädlitz	Schwoitsch.	
Louisenhain, Kolonie	Neurode	Schlegel	Eckersdorf.	
Marienkranst, Dorf	Breslau	Groß-Nädlitz	Groß-Nädlitz.	„Forsthaus" nachzutragen.
Möhlten, Dorf	Glatz	Postanstalt	Eckersdorf.	
Pischkowitz, Dorf	dto.	Möhlten	Postanstalt.	
Rauschwitz, Dorf	dto.	dto.	Pischkowitz.	
Rothwaltersdorf, Dorf	Neurode	Schlegel	Eckersdorf.	
Rothwaltersdorfer Wüstung, Kolonie	dto.	dto.	dto.	
Schwenz, Dorf	Glatz	Möhlten	dto.	
Schwenzerwald, Kolonie	dto.	dto.	dto.	
Schwoitsch, Dorf, Ritterg	Breslau	Breslau	Postanstalt.	
Steine, Dorf, Rittergut	dto.	Groß-Nädlitz	Schwoitsch.	
Steine, Nieder-, Dorf	Neurode	Möhlten	Eckersdorf.	
Steine, Neu-, Kolonie	dto.	dto.	dto.	
Strachate, Forsthaus	Breslau	Groß-Nädlitz	Schwoitsch.	
Thiemendorf, Dorf	Steinau a. O.	Zedlitz, Kr. Steinau a. O.	Steinau a. O.	
Wiesenhäuser, Kolonie	Neurode	Möhlten	Eckersdorf.	
Wüstendorf, Dorf	Breslau	Groß-Nädlitz	Schwoitsch.	
Zedlitz, Dorf, Rittergut	Steinau a. O.	Postanstalt	Steinau a. O.	
Zose, Kolonie	Neurode	Möhlten	Eckersdorf.	

Breslau, den 7. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

424. In unserer Publikation vom 26. v. M., betreffend die Güterabfertigung auf der diesseitigen Station Altwasser zu den für die Station Waldenburg (B.-S.-F.) bestehenden Frachtsätzen muß es anstatt „Sagan" Sorgau heißen.

Berlin, den 8. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

416. In der 33. Verloosung von 3½ prozentigen Schlesischen Pfandbriefen Lit. B. sind folgende Appoints vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 3000 Mark.
Nr. 740 auf Wilkau.

à 1500 Mark.
Nr. 2427 und 2432 auf Wilkau.

à 600 Mark.
Nr. 15554, 15569 und 15572 auf Wilkau, Nr. 15666 und 15670 auf Krieblowitz, Nr. 16920 auf Wüstegiersdorf.

à 300 Mark.

Nr. 9704, 9715 und 9725 auf Wilkau, Nr. 18926, und 18929 auf Zuzella, Nr. 18935 auf Wüstersdorf.

à 150 Mark.

Nr. 12010 auf Krieblowitz, Nr. 12627 auf Zuzella.

Diese Pfandbriefe werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben

vom 2. Januar 1881 ab

bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 30. Juni 1880.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

418. Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 343) bringen wir nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen pro 1879 zur öffentlichen Kenntniß:

	Männlich im Alter				Weiblich im Alter				Haupt-Summa.
	bis 14	über 14	über 60	Summa.	bis 14	über 14	über 60	Summa.	
	Jahre.				Jahre.				
A. Für Rechnung des Landarmenfonds wurden verpflegt resp. bekleidet und beerdigt:									
1) dauernd									
in Ortsgemeinden	955	203	71	1229	937	678	120	1735	2964
im Landarmenhause zu Schweidnitz .	—	52	16	68	—	31	7	38	106
in anderen Anstalten und Rettungshäusern	41	25	17	83	27	21	5	53	136
in anderen Landarmenbezirken, Staaten resp. im Auslande	11	3	1	15	12	14	3	29	44
2) vorübergehend									
in Kranken-Anstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	2867
zusammen	1007	283	105	1395	976	744	135	1855	6117
B. Im Landarmenhause zu Schweidnitz sind verpflegt worden für Rechnung:									
a. von Ortsarmen-Verbänden	—	1	—	1	—	2	—	2	3
b. von Privatpersonen	—	2	—	2	—	—	—	—	2
C. Aus dem Oberschlesischen Waisenfonds wurden unterstützt:									
a. in Ortsgemeinden	12	—	—	12	16	—	—	16	28
b. in Waisenanstalten	5	—	—	5	8	—	—	8	13
im Ganzen	1024	286	105	1415	1000	746	135	1881	6163 Personen.

Für die Landarmenpflege wurden verausgabt:

a. an dauernden Unterstützungen . . 193 206,72 M.

b. an einmaligen Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beerdigungs-Kosten . . . . . 87 214,77 „

zusammen 280 421,49 M.

Als Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 wurden gezahlt 6841,00 M.

Die Unterhaltungskosten für die in der Verbands-Anstalt zu Schweidnitz untergebrachten Landarmen betrugen im Ganzen . . . . . 18 722,28 M.
und abzüglich der eigenen Einnahmen von 2 553,03 „

16 169,25 M.

Für die Korrigenden betrugen die Unterhaltungs-Kosten im Ganzen . . . . . 206 795,11 M.
und abzüglich der eigenen Einnahmen von 68 100,71 „

138 694,40 M.

Ueberhaupt sind also in Erfüllung der dem Land-Armen-Verbande obliegenden Verpflichtungen gezahlt worden:

a. für Landarme und Korrigenden:

außerhalb der Anstalt . . . . 280 421,49 M.

innerhalb der Anstalt . . . . 154 863,65 „

zusammen 435 285,14 M.

b. als Beihilfen an Ortsarmenverbände . . . . . 6 841,00 „

in Summa 442 126,14 M.

Von den im Jahre 1879 neu angebrachten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterhaltungs-Kosten für Landarme wurden 388 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der Ortsarmenpflege wurden im Laufe des Jahres 1879 für 46 Ortsarmenverbände beantragt.

Davon wurden abgelehnt	6
bewilligt	33
unentschieden blieben	7
	46

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz detinirt:

Ende des Jahres 1878		800
Im Laufe des Jahres 1879 wurden eingeliefert		2 461
zusammen		3 261
Davon sind entlassen	2 315	
gestorben	22	2 337
bleiben ult. Dezember 1879 im Bestande		924

Das Vermögen des Landarmen-Verbandes betrug Ende 1879:

Aktiva.

1) Bestand:		
Effekten nach dem Nennwerthe .		1 328 370,00 M.
2) Forderungen:		
a. Hypothekarische	757 189,66 M.	
b. Vorschüsse (unverzinsliche) .	5 300,00 M.	762 489,66 M.
3) Einnahme-Reste:		
Zinsen		2 416,12 M.
Summa Aktiva		2 093 275,78 M.

Passiva.

1) Kassen-Vorschuß .	6 198,99 M.	
2) Vorschuß des Betriebsfonds der Landes-Hauptkasse	31 500,00 M.	
3) Extraordinaire Zuschüsse an das Arbeits- und Landarmenhaus in Schweidnitz .	163 156,68 M.	
Summa Passiva		200 855,67 M.
Bleiben Aktiva		1 892 420,11 M.

Breslau, den 24. Juni 1880.

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.

426. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz.-S. S. 221) wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Rescript des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni d. J. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin die Genehmigung zur Revision und eventuellen Umarbeitung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Neurode nach Ottendorf und zwar bezüglich der nunmehr ausschließlich in Betracht kommenden Verbindungsstrecke Scharfeneck-Ottendorf ertheilt worden ist.

Breslau, den 8. Juli 1880.

Der Bezirksrath.

419. Der seit dem Jahre 1870 hierorts am 1. Mai jeden Jahres abgehaltene sogenannte Zuchtviehmarkt wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 5. Juli 1880.

Der Magistrat. Markt-Deputation.

425. Jahrmarkts-Verlegung.

Der in den Kalendern auf den 20. und 21. September cr. angesetzte Michaelismarkt hierselbst wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau auf den 13. und 14. September verlegt.

Frankenstein, den 8. Juli 1880.

Der Magistrat.

414. Auf den Antrag und unter Zustimmung des Gemeindevorstehers von Bukowine Namens der dortigen Gemeinde und der übrigen Interessenten genehmigt der unterzeichnete Kreisausschuß auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, daß eine Ackerparzelle, welche in der Handzeichnung des hiesigen Königlichen Kataster-Amtes vom 25. Febr. cr. näher bezeichnet, Nr. 179/42 im Umfange von 2 ha 30 a 40 qm aus dem der Frau Rittergutsbesitzer Weyrach in Bukowine gehörigen Grundstück Grundbuch Nr. 19 Bukowine ausscheidet und dem Gutsbezirk Bukowine einverleibt wird.

Ferner, daß eine Ackerparzelle im gleichen Umfange von dem der Frau Rittergutsbesitzer Weyrach in Bukowine gehörigen Rittergut Ober- und Nieder-Bukowine aus dem Gutsbezirk Bukowine ausscheidet und dem Gemeindebezirk Bukowine einverleibt wird.

Polnisch-Wartenberg, den 18. Juni 1880.

Der Kreisausschuß des Kreises Wartenberg.

415. Betreffend die Aufkündigung zweier ausgeloosten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 30. Juni cr. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Ausloosung der zum 2. Januar 1881 planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreisobligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von zusammen 600 Thlr. = 1800 Mark gezogen worden und zwar:

2 Stück Lit. C. à 900 Mark Nr. 72 und Nr. 79 = 1800 Mark.

Indem wir vorstehend bezeichnete 4½ prozentige Kreisobligationen zum 2. Januar 1881 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nominalwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen im kursfähigen Zustande nebst Talon und den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II Nr. 7 bis 10 sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1881 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1881 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisobligationen nicht statt.

Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Coupons wird bei der Auszahlung vom Nominalwerth in Abzug gebracht. Wartenberg, den 30. Juni 1880.

Der Kreisausschuß des Kreises Wartenberg.
gez.: von Buddenbrock.

422. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau
pro 30. Juni 1880.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand . . .	267 360	M.	87 Pf.
2) Wechsel-Bestände	3 040 990	„	56 „
3) Lombard-Darlehne	719 545	„	— „
4) Debitoren gegen Sicherheit .	2 900 511	„	67 „
5) Effekten nach dem Kurswerthe	2 561 154	„	34 „
6) Sonstige Aktiva	240 069	„	76 „

Passiva.

1) Stammkapital	3 000 000	M.	— Pf.
2) Depositenkapitalien	4 888 480	„	— „
3) Kreditoren	1 755 509	„	30 „
4) Reserve-Konto	—	„	— „

Breslau, den 5. Juli 1880.
Direktorium der Schles. landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Lieutenants Priesemuth zu Breslau zum Deichhauptmann des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Kahlert zum evang. Lehrer in Kaschewen, Kreis Wohlau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Hanisch zum dritten Lehrer an der kath. Niederschule in Altwasser, Kreis Waldenburg.

2) für den Adjuvanten Frost zum Lehrer und Organisten an der evang. Schule und Kirche in Nieder-Luxine, Kreis Trebnitz.

3) für den Adjuvanten Christoph zum zweiten Lehrer an der kath. Schule in Buchau, Kreis Neurode.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Aufgelöst: Die Berginspektion zu Nortycken am 31. März d. J. Der Bergwerksdirektor Heyder ist nach kurzer Beschäftigung als Hilfsarbeiter im Kollegium des Ober-Bergamts zu Breslau zum 1. Juni nach Saarbrücken als Direktor des fiskalischen Steinkohlenbergwerks Dudweiler-Jägersfreude versetzt. Der Schichtmeister König ist mit Wartegeld zur Disposition gestellt worden.

Verliehen: 1) Dem Bergrevierbeamten Bergmeister v. Festenberg-Packisch zu Waldenburg der Charakter als Bergrath. 2) Den Faktoren Knetschowsky zu Zabrze und Schwarz zu Königshütte der Titel „Ober-Schichtmeister".

Ernannt: 1) Der Hütteningenieur Rösing zum Hütteninspektor bei dem Hüttenamte zu Friedrichshütte. 2) Der Civilanwärter Reichel zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Königshütte.

Entlassen: Der Schichtmeister-Assistent Nölbdechen zu Königshütte in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Zeichner Jäschke in Breslau zum technischen Eisenbahn-Sekretär. 2) Stationsassistenten Pordzig und Herfurth in Breslau und Redzeh in Camenz zu Güterexpedienten. 3) Expeditionsassistenten Dirska, Langner und v. Pawlowski in Breslau zu Stationsassistenten. 4) Vorarbeiter Karcher, Spiegel, Wiedermann und Stober in Breslau zu Werkmeistern.

Versetzt: 1) Verkehrskontroleur Richter von Glogau nach Breslau. 2) Stationsassistent Metze von Posen nach Ohlau. 3) Bahnmeister Porawsky von Pudewitz nach Ohlau.

Pensionirt: Eisenbahn-Sekretär Mittmann I. in Breslau.

Gestorben: 1) Eisenbahn-Sekretär Großmann in Breslau. 2) Bodenmeister Cladrowa in Cosel-Kandrzin. 3) Stationsassistent Tschirschke in Obernigk.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die kath. Lehrerstelle zu Groß-Mochbern, Kreis Breslau, mit einem jährlichen Einkommen von 810 M. nebst freier Wohnung und Feuerung wird zum 1. Oktober cr. vakant und soll demnächst wieder besetzt werden.

Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse sind binnen 4 Wochen an den Königl. Kreis-Schulinspektor Peiper zu Breslau zu richten.

2) Die kath. Lehrerstelle in Otto-Langendorf, Kreis Wartenberg, mit einem jährlichen Einkommen von 906 M. nebst freier Wohnung wird zum 1. Oktober cr. vakant und soll demnächst wieder besetzt werden.

Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse sind binnen 4 Wochen an den Königl. Kreis-Schulinspektor Fengler zu Namslau zu richten.

3) Die kath. Lehrer- und Organistenstelle zu Krehlau, Kreis Wohlau, mit einem jährlichen Einkommen von circa 900 M. nebst freier Wohnung und Feuerung ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse sind binnen 5 Wochen an den Königl. Kreis-Schulinspektor Pfarrer Peisert zu Mönchmotschelnitz zu richten.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.